



Resolution 2709 (2023)

**verabschiedet auf der 9476. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolution 2436 (2018),

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik unter anderem vor internationalen Verbrechen zu schützen, *in Anbetracht* der anhaltenden Bedrohung der Sicherheit, die Zivilpersonen gefährdet, sowie *unterstreichend*, welche Fortschritte unter anderem mit Hilfe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes erzielt wurden, um die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

unter Hinweis darauf, dass im Anschluss an die Friedensgespräche, die in Khartum im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen

23-22375 (G)



Republik und unter der Ägide der Afrikanischen Union stattfanden, am 6. Februar 2019 in Bangui das Politische Abkommen über Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und vierzehn bewaffneten Gruppen unterzeichnet wurde, *hervorhebend*, dass es von zentraler Bedeutung ist und im Rahmen seiner Durchführung weitere Fortschritte erzielt werden müssen, *bekräftigend*, dass die Durchführung des Friedensabkommens nach wie vor der einzige Mechanismus für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der einzige Rahmen für den Dialog mit den bewaffneten Gruppen ist, die der Gewalt abgeschworen haben, und unter Begrüßung der Auflösung, Entwaffnung und Demobilisierung von sechs bewaffneten Gruppen und von den Flügeln zweier weiterer bewaffneter Gruppen unter den vierzehn Unterzeichnern des Abkommens,

unter entschiedenster *Verurteilung* der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von allen Konfliktparteien, insbesondere von bewaffneten Gruppen, im ganzen Land verübten Gewalt, einschließlich des verstärkten Einsatzes explosiver Kampfmittel, der auf die Behinderung des Wahlprozesses abzielenden Gewalt, der Aufstachelung zu Gewalt und Hass, die sich insbesondere gegen Angehörige bestimmter ethnischer und religiöser Gemeinschaften richtet und zu Tötungen, Verletzungen und Vertreibungen führt, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere auch derjenigen, deren Opfer Kinder sind, und der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

unterstreichend, dass die von bewaffneten Gruppen, die in der Zentralafrikanischen Republik operieren, ausgehende anhaltende Gewalt nach wie vor eine Bedrohung für die Sicherheitslage und die politische Stabilität in dem Land darstellt, in dieser Hinsicht *unter Verurteilung* aller Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte, Personal der Vereinten Nationen, nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte und humanitäre Akteure und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle bewaffneten Gruppen, alle Formen der Gewalt unverzüglich einzustellen, und an alle Unterzeichner des Friedensabkommens, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang einzuhalten,

Kenntnis nehmend von dem Jahresbericht der MINUSCA von 2022 an den Sicherheitsrat über die in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden, *Kenntnis nehmend* von der laufenden Arbeit des Sonderstrafgerichtshofs, *unter Begrüßung* des ersten endgültigen Urteils der Berufungskammer des Gerichtshofs, das wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ergangen ist, und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auffordernd*, die behaupteten Verbrechen umgehend zu untersuchen und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen,

feststellend, dass eine dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik und die Beseitigung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen eine integrierte Regionalstrategie und ein starkes politisches Engagement seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Länder in der Region erfordern, sowie *feststellend*, wie wichtig es ist, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, darunter die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der unerlaubte Handel damit sowie Versuche einer verfassungswidrigen Machtergreifung, und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen, wie im Friedensabkommen vorgesehen,

unter Begrüßung des von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 23. Oktober 2023 mit regionalen und internationalen Partnern des Friedensprozesses einberufenen Treffens

zur strategischen Überprüfung der Umsetzung des Fahrplans, den die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen am 16. September 2021 in Luanda unter der Führung Angolas und Ruandas angenommen hat („Fahrplan“), und seines fortgesetzten Zusammenwirkens mit diesen Partnern, *Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen der Regierung und der führenden Rolle von Premierminister Félix Moloua bei der Koordinierung der Durchführung des Friedensabkommens im Wege des Fahrplans der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen („Friedensprozess“), *unter Begrüßung* der nationalen Eigenverantwortung für den Friedensprozess und der diesbezüglichen Dezentralisierungsbemühungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, alle an dem Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien *nachdrücklich auffordernd*, die am 15. Oktober 2021 verkündete Waffenruhe einzuhalten, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass manche bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, ihre Verpflichtungen nach wie vor missachten, und *unterstreichend*, dass die Nachbarstaaten, regionalen Organisationen und alle internationalen Partner die Durchführung des Friedensabkommens im Wege des Fahrplans unterstützen und ihre Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

unterstreichend, dass die nationalen Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Reform des Sicherheitssektors, die zu Sicherheit und Gerechtigkeit für alle mittels unabhängiger, rechenschaftlicher und funktionsfähiger Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, die der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen Rechnung tragen, beiträgt, sowie der Ausbau der Kapazitäten der Sicherheitsinstitutionen in der Zentralafrikanischen Republik unbedingt auch weiterhin unterstützt werden müssen, damit das Land die volle Verantwortung für seine Sicherheit übernehmen kann,

unterstreichend, dass ohne kombinierte Anstrengungen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung, die allen Regionen der Zentralafrikanischen Republik zugutekommen, ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Friedensabkommens und ohne die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen und der Jugend auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in dem Land herbeigeführt werden können,

unter Begrüßung der Arbeit der MINUSCA, der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) und der Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM-RCA), ferner unter Hervorhebung der von anderen internationalen und regionalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, bereitgestellten Unterstützung mit dem Ziel, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik auszubilden und ihre Kapazitäten auszubauen, und *in Ermutigung* einer kohärenten, transparenten und wirksamen Abstimmung der internationalen Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik,

unter Verurteilung der von allen Parteien, insbesondere bewaffneten Gruppen, durchgeführten grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, darunter unerlaubter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, mit den Nachbarländern dabei zusammenzuarbeiten, ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern, um die grenzüber-

schreitende Bewegung bewaffneter Kombattantinnen und Kombattanten und die grenzüberschreitende Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, die Verabschiedung einer nationalen Grenzmanagementpolitik *begrüßend*, den Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer nahelegend, bei der Sicherung ihrer Grenzen zusammenzuarbeiten, und den internationalen Partnern *nahelegend*, die dreiseitige Truppe Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik bei der Überwachung der gemeinsamen Grenzen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den bevorstehenden Kommunalwahlen 2024 und Anfang 2025, *unterstreichend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die Organisation dieser Wahlen tragen, daran *erinnernd*, dass der Wahlprozess im Einklang mit der Verfassung des Landes vom 30. August 2023 durchgeführt werden muss, *betonend*, dass nur alle Seiten einschließende, freie und faire Wahlen, die auf transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Weise durchgeführt und nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen können, so auch durch die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen, der Jugend und der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge im Einklang mit der Verfassung des Landes, die Herausforderungen *aner kennend*, denen sich die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Organisation dieser Wahlen gegenübersehen, und den internationalen Partnern *nahelegend*, die Anstrengungen der Behörden unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfen für den Prozess zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, es *begrüßend*, dass die Regierung interministerielle Pläne zur Umsetzung des Kodexes für den Kinderschutz erarbeitet hat, *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2021 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik (S/2021/882), *nach wie vor besorgt* über die hohe Zahl der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegenüber Kindern, *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten, den Beschluss der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *begrüßend*, einen strategischen Ausschuss zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten einzurichten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung und die anderen Unterzeichner des Friedensabkommens, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Umsetzung des nationalen Plans zur Verhütung und Beseitigung der von der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte ermittelten sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der ohnehin gravierenden humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik und über die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Auswirkungen der Krise in Sudan und der Gewalt im Süden Tschads auf die humanitäre Lage und die Sicherheitslage, insbesondere im Grenzgebiet, *unter* entschiedenster *Verurteilung* der Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung, humanitäres Personal und Sanitätspersonal und der Behinderung des humanitären Zugangs, *unter Hervorhebung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der alarmierenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, *eingedenk* der wachsenden Bedrohung, die vom Einsatz explosiver Kampfmittel durch bewaffnete Gruppen ausgeht, und ihrer

Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, darunter Kinder, sowie auf Friedenssicherungskräfte, humanitäres Personal und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe und auf die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit und mangelnder Energiezugang, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren eine umfassende Risikobewertung entwickeln müssen und dass die Regierungen der zentralafrikanischen Region und die Vereinten Nationen Langzeitstrategien erarbeiten müssen, die die Stabilisierung unterstützen und Resilienz aufbauen sollen,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Hass und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Tatverantwortliche, sowie der Desinformationskampagnen, *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht *erinnernd* und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem gemäß den Resolutionen [2518 \(2020\)](#) und [2589 \(2021\)](#) mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine wirksame strategische Kommunikation für die Durchführung des Mandats der MINUSCA, insbesondere für den Schutz von Zivilpersonen und die Unterstützung des Friedensprozesses, und für den Schutz und die Sicherheit ihres Personals ist, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die diesbezüglichen Fähigkeiten und Möglichkeiten der MINUSCA weiter auszubauen,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2023 ([S/2023/769](#)),

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, und Ausweitung der staatlichen Autorität

1. *begrüßt* die Anstrengungen von Präsident Faustin-Archange Touadéra und seiner Regierung, dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen eines umfassenden und neu belebten politischen Prozesses und Friedensprozesses zu fördern, der die Einhaltung der Waffenruhe, einen inklusiven Republikanischen Dialog und die Durchführung des Friedensabkommens einschließt;

2. *fordert* alle Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die Waffenruhe einzuhalten, *fordert* die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen einzuhalten, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die anderen Unterzeichner *auf*, das Abkommen in gutem Glauben und unverzüglich vollständig durchzuführen, um dem Streben der Bevölkerung des Landes nach Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, unter anderem im Rahmen der in dem Abkommen vorgesehenen Weiterverfolgungs- und Streitbeilegungsmechanismen, und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung von Frauen und Jugendlichen an diesen Mechanismen sicherzustellen;

3. *verlangt*, dass alle Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, destabilisierenden Handlungen, Aufstachelungen zu Hass und Gewalt, Desinformationskampagnen, unter anderem über die sozialen Medien, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Behinderungen des Wahlprozesses sofort eingestellt werden und dass die bewaffneten Gruppen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen niederlegen und sich auf Dauer auflösen;

4. *verurteilt mit Nachdruck* alle in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MINUSCA und humanitäre Akteure, sowie die Menschenrechtsverletzungen und die geschlechtsspezifische Gewalt, *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution 2693 (2023) belegt werden können, und bekundet seine Bereitschaft, die Verhängung solcher Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen zu prüfen, die gegen die Waffenruhe verstoßen;

5. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Region für den Friedensprozess, einschließlich über den Fahrplan, *fordert* die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auf*, den Friedensprozess auf kohärente und koordinierte Weise und mithilfe der Guten Dienste der MINUSCA zu unterstützen, einschließlich durch finanzielle Unterstützung und gestärkte Partnerschaften, und *betont* die wichtige Rolle, die den Garanten und Förderern des Friedensabkommens, einschließlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Nachbarstaaten, dabei zukommt, ihren Einfluss zu nutzen, um eine bessere Einhaltung der Verpflichtungen seitens der bewaffneten Gruppen zu erreichen;

6. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarländer *auf*, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am illegalen Waffenhandel und an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu untersuchen und zu bekämpfen, *fordert* die Reaktivierung und regelmäßige Weiterverfolgung der bilateralen gemeinsamen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, einschließlich der Probleme im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel, und *fordert* die Kommissionen auf, die von ihnen vereinbarten weiteren Schritte zu unternehmen, um die gemeinsamen Grenzen zu sichern;

7. *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das nationale Bewusstsein und die nationale Eigenverantwortung für den Friedensprozess, einschließlich seiner Ausdehnung auf die lokale Ebene, zu festigen und auszuweiten, *verweist* in dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der politischen Parteien, einschließlich der Opposition, sowie der Zivilgesellschaft, religiöser Organisationen und der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen und der Jugend an diesem Prozess, *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen

aus dem Republikanischen Dialog fortzusetzen und dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, darunter lokale Missstände und Marginalisierung, Fragen des Zusammenhalts aller Teile der Gesellschaft im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und die Probleme im Zusammenhang mit der Transhumanz und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, unter anderem durch nationale und lokale Wahlprozesse und die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, und ermutigt sie, die Wahrnehmung des Mandats der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung zu unterstützen;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Vorbereitung aller Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und fristgerechter Kommunalwahlen 2024 und 2025 im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik vom 30. August 2023 und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, unter voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen, so auch indem sie die in der Zentralafrikanischen Republik gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote von mindestens 35 Prozent erfüllen, das Risiko von Schädigungen, unter anderem durch Drohungen, Gewalt und Hetze, unterbinden und dafür sorgen, dass Frauen in diesen Rollen den nötigen Schutz erhalten, *befürwortet* die konstruktive Beteiligung der Jugend, *fordert* alle Parteien *auf*, die Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch über die sozialen Medien, zu unterlassen, *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das Wahlgesetz an der neuen Verfassung vom 30. August 2023 auszurichten und das Wählerverzeichnis zu aktualisieren und um Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie um neue Wahlberechtigte zu erweitern, *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *ferner*, einen politischen Raum zu ermöglichen, in dem rechtmäßig konstituierte politische Parteien, einschließlich Oppositionsparteien, ihre Rolle erfüllen und ihre Rechte und Verantwortlichkeiten wahrnehmen können, sowie sichere Bedingungen für die Abhaltung von Wahlen und den unbeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, unter anderem in Zusammenarbeit mit der MINUSCA, entsprechend der Rolle der Mission im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die anstehenden Wahlen angemessen zu unterstützen, unter anderem durch technische und finanzielle Unterstützung und die Entsendung von Beobachtern;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen als solche zu achten, *fordert außerdem* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, dafür zu sorgen, dass die nationale Politik und der nationale Rechtsrahmen die Menschenrechte aller Vertriebenen, einschließlich der Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, die Voraussetzungen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge in Kenntnis der Sachlage zu schaffen, einschließlich ihrer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr, Integration vor Ort oder Neuansiedlung, und Vorkehrungen für ihre Teilnahme an den Wahlen zu treffen;

10. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, der Präsenz und den Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin zu begegnen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die im Einklang mit dem Friedensabkommen über den Fahrplan dem Dialog Vorrang einräumt, und weitere Anstrengungen mit dem Ziel der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, samt entsprechenden Anreizen, zu unternehmen, und indem sie auch weiterhin Projekte zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umsetzen, *bringt seine Besorgnis darüber zum*

Ausdruck, dass entwaffnete Kämpferinnen und Kämpfer gleichzeitig von den Verteidigungs- und Sicherheitskräften für Kampfeinsätze gegen bewaffnete Gruppen rekrutiert werden, was den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung untergräbt, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, während des gesamten Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung für die Sicherheit aller demobilisierten Kombattanten, darunter Frauen und Jugendliche, zu sorgen und den Status der Kombattantinnen und Kombattanten, die ihre Waffen außerhalb des nationalen Programms niedergelegt haben, zu regulieren, *eingedenk* dessen, dass die Repatriierung von Kombattantinnen und Kombattanten der Widerstandsarmee des Herrn die erste solche Repatriierungsaktion ist, die je von einem Land unternommen wurde;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform weiter umzusetzen und den Nationalen Verteidigungsplan nach Abschluss seiner Überarbeitung umzusetzen, auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative, regional ausgewogene und angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

12. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nachhaltig ist und die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung, humanitäres Personal und den politischen Prozess nicht gefährdet, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, raschere Anstrengungen zur Zusammenführung aller Elemente der bewaffneten Streitkräfte des Landes unter einer einzigen, einheitlichen Befehlskette zu unternehmen und so eine wirksame Aufsicht, Befehlsgewalt und Kontrolle, einschließlich geeigneter nationaler Überprüfungs- und Ausbildungssysteme, zu gewährleisten sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung bereitzustellen und auch weiterhin eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit umzusetzen, die an dem Friedensprozess, einschließlich des Friedensabkommens, ausgerichtet ist;

13. *bekundet* seine ernste Besorgnis angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach bestimmte Elemente der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, *begrüßt* die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik angekündigten Maßnahmen, um die für derartige Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, einschließlich der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs, und *fordert* die internationalen Partner *auf*, auf der Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht als eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik zu bestehen;

14. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass alle Sicherheitsakteure in dem Land auf Bitten der Regierung ihre Ausbildungs- und Einsatzaktivitäten abstimmen, sodass Konflikte vermieden werden;

15. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität zur Bekämpfung der Straflosigkeit mit Vorrang fortzuführen und zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wieder-

herstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugssystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, einschließlich der vollen Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, die in der Lage sein sollte, neutral, unparteiisch, transparent und unabhängig ihrer Arbeit nachzugehen, und *fordert* die anhaltende Unterstützung durch internationale Partner, um sicherzustellen, dass das Strafjustizsystem der Zentralafrikanischen Republik und die Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung funktionsfähig bleiben und unabhängig, neutral und transparent arbeiten können, und fordert, dass die internationalen Partner den Sonderstrafgerichtshof weiter unterstützen;

16. *begrüßt* die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA und den Zentralafrikanischen Streitkräften bei der Durchführung gemeinsamer Einsätze, der Verstärkung von Aktivitäten zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung, der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Unterstützung von Einsätzen in strategischen Grenzgebieten, um ein Grenzmanagement in der Zentralafrikanischen Republik zu ermöglichen, *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung und Stärkung der staatlichen Verwaltung und die Bereitstellung grundlegender Dienste in den Provinzen, die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamtinnen und Beamten und der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und durch die zügige Festlegung und Bekanntmachung der Vorschriften für die Umsetzung des Gesetzes über die Dezentralisierung, mit dem Ziel, eine stabile, verantwortungsvolle, inklusive und transparente Regierungs- und Verwaltungsführung zu gewährleisten;

17. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung wahrnimmt, indem sie strategischen Rat anbietet, Stellungnahmen zur Prüfung durch den Rat vorlegt und einen kohärenteren, stärker abgestimmten und integrierten Ansatz für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung fördert, *begrüßt* die aktive Rolle des Königreichs Marokko und *ermutigt* zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, dem Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich der Friedenskonsolidierung, einschließlich der Unterstützung des Friedensprozesses, entsprechend dem Friedensabkommen;

Wirtschaftliche Erholung und Entwicklung

18. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung in einer Weise zu verbessern, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert;

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplans (2024-2028) zu gewährleisten, und legt den maßgeblichen Partnern *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik unternehmen, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik und für die nachhaltige Entwicklung aller Regionen des Landes zu schaffen, fortbestehende sozioökonomische Herausforderungen zu überwinden und Friedensdividenden für die Bevölkerung und Entwicklungsprojekte zu fördern, einschließlich entscheidend wichtiger Investitionen in die Infrastruktur, was die in dem Land

bestehenden logistischen Probleme lösen und die Mobilität der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA sowie ihre Fähigkeit verbessern würde, für Sicherheit zu sorgen und Zivilpersonen zu schützen, die Armut zu bekämpfen und der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau dauerhafter Lebensgrundlagen zu helfen, und *unterstreicht*, dass diese Anstrengungen die Beendigung des Kreislaufs der Gewalt fördern könnten;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

20. *begrüßt* die kürzliche Annahme der Nationalen Menschenrechtspolitik und *erinnert erneut* daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, *erklärt erneut*, dass einige dieser Handlungen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *weist darauf hin*, dass die Aufstachelung zu Gewalt, insbesondere aus ethnischen oder religiösen Gründen, und die anschließende Begehung oder Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2693 (2023) darstellen können;

21. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

22. *verurteilt mit Nachdruck* alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen Angriffe auf Schulen, medizinische Zentren, humanitäre Einrichtungen und sonstige zivile Infrastruktur und deren Nutzung für militärische Zwecke sowie die Beschlagnahme von Gütern, die den Vereinten Nationen oder humanitären Akteuren gehören;

23. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, insbesondere die bewaffneten Gruppen, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung sowie Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und stellt dabei fest, dass die meisten Fälle bewaffneten Gruppen zuzuschreiben waren, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das sie am 21. September 2017 ratifiziert haben, zu achten und die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen, von ihnen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Zentralafrikanischen Republik gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen, *begrüßt* die Annahme des Kodexes für den Kinderschutz und *unterstreicht* gleichzeitig die Wichtigkeit vollen Umsetzung dieses Kodexes, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Straflosigkeit der Verantwortlichen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden und dass alle Opfer Zugang zur Justiz sowie zu medizinischen und psychosozialen Unterstützungsdiensten haben, *fordert* die volle und sofortige Umsetzung der von einigen bewaffneten Gruppen unterzeichneten Aktionspläne und dass die anderen bewaffneten Gruppen derartige Aktionspläne unterzeichnen, *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf

andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure, *erinnert* daran, dass das Friedensabkommen mehrere Kinderschutzbestimmungen enthält, *fordert* die Unterzeichner des Abkommens *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Durchführung dieser Bestimmungen zu bemühen, und *betont*, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und verweist dabei auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte im Jahr 2020 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik (S/AC.51/2020/3) und fordert nachdrücklich ihre vollständige und zügige Umsetzung;

24. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen und die mutmaßlichen Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, damit Personen, die solche Taten begehen, nicht straflos bleiben, konkrete, spezifische und zeitgebundene Schritte zur Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unternehmen und sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und allen Überlebenden sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, einschließlich zu Diensten auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Versorgung, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Ressortübergreifende Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder dauerhaft angemessen zu unterstützen;

Humanitärer Zugang und humanitärer Appell

25. *verlangt*, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, Rückkehrerinnen und Rückkehrer und Flüchtlinge gestatten und erleichtern;

26. *verlangt ferner*, dass alle Parteien das gesamte Sanitätspersonal und das gesamte ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen schonen und schützen;

27. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden anhaltenden Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und mit Schulen verbundene Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, und *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, derartige Angriffe und Androhungen von Angriffen unverzüglich einzustellen und alles zu unterlassen, was den Bildungszugang behindert;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

Mandat der MINUSCA

29. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Valentine Rugwabiza;

30. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2024 zu verlängern;

31. *beschließt*, dass die MINUSCA weiter bis zu 14.400 Militärkräfte, darunter 580 Militärbeobachterinnen und -beobachter und Militärstaboffizierinnen und -offiziere, und 3.020 Polizeiangehörige, darunter 600 Einzelpolizistinnen und -polizisten und 2.420 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbedienstete umfassen wird, und *erinnert* an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Fortschritte in Bezug auf die Sicherheitslage und das Ziel des Übergangs und des letztendlichen Abbaus des Personals der MINUSCA, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;

32. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA darauf ausgerichtet ist, eine mehrjährige strategische Vision zur Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen voranzubringen, die der nationalen Aussöhnung und einem dauerhaften Frieden durch die Durchführung des Friedensabkommens und der Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

33. *ersucht* die MINUSCA, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen, sowie die Rolle und die Verantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik für den Schutz von Zivilpersonen und die Durchführung des Friedensabkommens zu betonen;

34. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 36 bis 38 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

35. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

Vorrangige Aufgaben

36. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) im Einklang mit der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 21. September 2018 (S/PRST/2018/18) und unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Landesteam der Vereinten Nationen, humanitären und Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern vollständig umzusetzen;

iii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung durch einen umfassenden und integrierten Ansatz vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, durch einen umfassenden und integrierten Ansatz zu gewährleisten und namentlich zu diesem Zweck in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen alle Bedrohungen der Bevölkerung durch Gewalt vorzusehen, davon abzuschrecken und zu beenden sowie lokale Vermittlungsbemühungen zu unterstützen und aufzunehmen, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung eine Gewalteskalation und Gewaltausbrüche zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen zu verhindern;
- ihre Kontakte zu Zivilpersonen auszubauen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken, verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen;
- eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten;
- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minimierung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze, der Präsenz und der Aktivitäten der Mission, einschließlich zur Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte;
- in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;
- die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der von explosiven Kampfmitteln ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, einschließlich der Räumung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und durch Kapazitätsaufbauhilfe für die Zentralafrikanischen Streitkräfte in Abstimmung mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern, darunter dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;

iv) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, besonderen Schutz und Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinder- und Frauenschutzberaterinnen und -beratern und zivilen und uniformierten Beratungsfachkräften und Beauftragten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sowie durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, und indem in dieser Hinsicht ein geschlechtersensibler, die Überlebenden in den Mittelpunkt stellender Ansatz verfolgt wird, insbesondere um Überlebenden sexueller Gewalt die beste Hilfe zu leisten, und die Beteiligung von Frauen an Frühwarnmechanismen zu unterstützen;

v) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung von Schulen durch bewaffnete Kräfte zu mindern und gegebenenfalls zu vermeiden und die Konfliktparteien von der Nutzung von Schulen abzuhalten, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneten Konflikts zu erleichtern;

vi) die Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen und diesen spezifischen Anliegen im Rahmen der gesamten Aktivitäten aller Missionskomponenten Rechnung zu tragen, im Einklang mit der für die Feldmissionen der Vereinten Nationen geltenden Politik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten sicherzustellen, dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird;

b) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin dabei zu unterstützen, die staatlichen Institutionen zu sichern und ihre Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität umzusetzen, unter anderem durch die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens, mit dem Ziel, unter anderem durch Dezentralisierung vorläufige Sicherheits- und Verwaltungsregelungen einzuführen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, was ein für die Ausweitung der von staatlicher Seite bereitgestellten sozialen Grunddienste und der langfristigen sozio-ökonomischen Chancen förderliches Umfeld schaffen kann, und durch eine nach Prioritäten geordnete Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Partnern, und den grenzüberschreitenden unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen zu bekämpfen;

ii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung überprüfter und ausgebildeter nationaler Sicherheitskräfte in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung;

iii) auf Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und unter der Voraussetzung, dass die MINUSCA feststellt, dass die Empfänger das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einhalten, verstärkt planerische und technische Hilfe und logistische Unterstützung für die schrittweise Rückverlegung überprüfter Angehöriger der Zentralafrikanischen Streitkräfte oder der Kräfte der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Ziffern 12 und 13 dieser Resolution sowie unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, sicherzustellen, dass diese Unterstützung einer angemessenen Aufsicht unterstellt wird, und diese logistische Unterstützung in einem Jahr zu

überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

iv) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, auf der Grundlage der Risiken vor Ort und unter Berücksichtigung des Kontexts der Wahlen;

c) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der Umsetzung der Waffenruhe und des Friedensabkommens

i) ihre Rolle zur Unterstützung des Friedensprozesses auch weiterhin wahrzunehmen, so auch durch die politische, technische und operative Unterstützung der Durchführung und Überwachung der Waffenruhe und des Friedensabkommens, und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die der vollständigen Durchführung des Friedensabkommens im Wege des Fahrplans und des darin festgelegten weiterführenden Zeitplans förderlich sind;

ii) in Konsultation und Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA) und Regionalorganisationen wie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen die regionale und internationale Unterstützung und Hilfe für den Friedensprozess auch weiterhin zu koordinieren, unter Betonung dessen, wie wichtig in dieser Hinsicht die Operationalisierung des Fahrplans durch die Durchführung des Friedensabkommens über den Fahrplan unter Einhaltung des Zeitplans der Regierung ist;

iii) sicherzustellen, dass die politische Strategie und die Sicherheitsstrategie der Mission einen kohärenten Friedensprozess fördern, insbesondere zur Unterstützung des Friedensabkommens, der die lokalen und nationalen Friedensbemühungen mit den laufenden Bemühungen um die Überwachung der Waffenruhe, die Förderung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und des Prozesses der Sicherheitssektorreform, die Unterstützung des Kampfes gegen die Straflosigkeit, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und die Förderung der Teilhabe der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter verbindet;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen behilflich zu sein, die Partizipation politischer Parteien, der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Überlebenden sexueller Gewalt, der Jugend, religiöser Organisationen und nach Möglichkeit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge am Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, zu verstärken;

v) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten, insbesondere auch der in Ziffer 8 genannten Ursachen, Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere um die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung zu fördern, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führungspersonlichkeiten zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, gemäß dem nationalen Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, unter anderem durch die Unterstützung des lokalen Dialogs und der Einbindung der lokalen Bevölkerung;

vi) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertreterinnen und -vertretern, darunter Überlebende sexueller Gewalt, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union in Konsultation und Abstimmung mit dem UNOCA technischen Sachverständigen bereitzustellen, um Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses zu lösen und ihre anhaltende und uneingeschränkte Unterstützung des Friedensabkommens zu fördern;

viii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission, des Friedensabkommens und des Wahlprozesses zu vermitteln und Vertrauen bei der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

d) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, zu verbessern und die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre Integration vor Ort oder Neuan siedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern und gleichzeitig zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beizutragen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 2532 (2020);

e) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Sonstige Aufgaben

37. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, in enger Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats wahrzunehmen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 36 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und weiterzuverfolgen und dem Sicherheitsrat jährlich pünktlich darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Zusammenarbeit mit der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beobachten, untersuchen zu helfen und die Meldung zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

b) Republikanischer Dialog und Wahlen 2024/2025

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Weiterverfolgung der aus dem Republikanischen Dialog 2022 hervorgegangenen Empfehlungen und bei der Vorbereitung und transparenten, glaubhaften, friedlichen und rechtzeitigen Durchführung freier, fairer und friedlicher Kommunalwahlen 2024 und 2025, wie in der Präambel und in Ziffer 8 dargelegt, zu unterstützen und zu diesem Zweck Gute Dienste zu leisten, um unter anderem den Dialog zwischen allen politischen Akteuren mit der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Beteiligung von Frauen, Jugendlichen, Rückkehrerinnen und Rückkehrern, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen zu fördern und so Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, außerdem sicherheitsbezogene, operative, logistische und gegebenenfalls technische Unterstützung bereitzustellen, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, und sich hinsichtlich der internationalen Wahlhilfe mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern abzustimmen;

c) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA, der EUAM-RCA und den anderen internationalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform und des Nationalen Verteidigungsplans in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu unterstützen, bei dem die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte Vorrang hat, insbesondere um die Straflosigkeit für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu bekämpfen;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der Kapazitäten der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA und der EUAM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und bei der Auswahl, Rekrutierung und Überprüfung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten auch weiterhin behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

d) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) basierend auf den im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte und geleitet von den neu belebten integrierten Standards der Vereinten Nationen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (2019) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung eines inklusiven, geschlechtersensiblen und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen und gegebenenfalls und in Absprache und Abstimmung mit den internationalen Partnern die Einrichtung möglicher vorläufiger Standorte für freiwillige Kantonierung zur Förderung der sozioökonomischen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der Regierung bei der Gewährleistung der Sicherheit und eines angemessenen Schutzes für demobilisierte ehemalige Kombattantinnen und Kombattanten, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und Kombattantinnen und der Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch geschlechtersensible Programme;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Entwicklungsplan (2024-2028) hervorgehobenen Prioritäten dabei zu unterstützen, Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, für Mitglieder bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu erarbeiten und umzusetzen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte zu leisten, entsprechend dem umfassenderen Prozess der Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Beratung bei der beschleunigten Umsetzung der im Friedensabkommen vorgesehenen vorläufigen Sicherheitsregelungen nach Überprüfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Ausbildung bereitzustellen;

iv) die Unterstützung zu koordinieren, die die multilateralen und bilateralen Partner, einschließlich der Weltbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Kommission für Friedenskonsolidierung, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen im Rahmen der Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung leisten, um berücksichtigungsfähige und überprüfte ehemalige Mitglieder der bewaffneten Gruppen in das friedliche Zivilleben

wiedereinzugliedern, und dazu beizutragen, dass diese Anstrengungen zu einer dauerhaften sozioökonomischen Wiedereingliederung führen;

e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Strafflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen, so auch indem den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei geleistet wird, die Verantwortlichen für Verbrechen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergreife in der gesamten Zentralafrikanischen Republik ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der Nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Strafflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 36 und 37 e) festgelegten Zielen vereinbar sind, und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, auch solche, die gegen die Waffenruhe oder das Friedensabkommen verstoßen;

Sonderstrafgerichtshof:

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Operationalisierung und Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richterinnen und Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

v) bei der Koordinierung und Mobilisierung verstärkter bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Tätigkeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

vi) mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, sowie

die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

vii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen, im Anschluss an die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, nach dem Ersuchen der nationalen Behörden eine Untersuchung der seit 2012 begangenen mutmaßlichen Verbrechen einzuleiten;

Zusätzliche Aufgaben

38. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2693 (2023) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

c) die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 32 g) der Resolution 2399 (2018), die mit Ziffer 6 der Resolution 2693 (2023) verlängert wurden, Informationen über zur Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

d) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und die Sicherheit der Gruppe zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

e) den zuständigen Behörden der Zentralafrikanischen Republik nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel bereitzustellen und so die Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

Wirksamkeit der Mission

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 36 bis 38 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

40. *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass der MINUSCA nach wie vor wesentliche Einsatzmittel fehlen und dass Lücken geschlossen werden müssen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei bereitstellen, die über ausreichende Kapazitäten und Ausrüstungen verfügen und ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, auch im Bereich der Pionierkapazitäten und der Minderung der Bedrohung durch explosive Kampfmittel, mit dem Ziel, die Mobilitätskapazität und die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen in einem immer komplexeren Sicherheitsumfeld zu erhöhen;

41. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, strategische Kommunikation, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, komponentenübergreifende Integration, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über die geeigneten Fähigkeiten und Einstellungen, einschließlich Sprachkenntnissen, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) durchzuführen, verweist auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, hebt hervor, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, beeinträchtigt werden kann, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle nationalen Vorbehalte vor der Entsendung von Kontingenten auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSCA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im ganzen Land zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), unter anderem durch die Genehmigung von Nachtflügen, *stellt mit Besorgnis fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 43 der Resolution 2659 (2022) genannten Kapazitäten und bestehenden Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MINUSCA vollständig umzusetzen, unter anderem die Verbesserung der nachrichtendienstlichen und analytischen Kapazitäten und die verstärkte Umsetzung einer missionsweiten Frühwarn- und Reaktionsstrategie und die Priorisierung größerer Mobilität der Mission, sowie die strategische Kommunikation und die Kapazitäten der Mission in den Bereichen Luft- und Bodentransport und Logistik zu verbessern;

44. *ermutigt* zu anhaltenden Anstrengungen zur Verbesserung der Kommunikation und Abstimmung zwischen den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA, unter anderem in Bezug auf die Durchführung des Abkommens über die

Rechtsstellung der Truppen und die Sicherheitskoordinierung, und zur Stärkung der vorhandenen Koordinierungsmechanismen;

45. *ersucht* die MINUSCA, die Resolutionen [2250 \(2015\)](#), [2419 \(2018\)](#) und [2535 \(2020\)](#) zu Jugend und Frieden und Sicherheit weiter durchzuführen;

46. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen vollständig und umgehend über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *verweist erneut* darauf, dass die MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution [2272 \(2016\)](#) weiter umsetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht erstatten muss;

47. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

48. *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

49. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSCA und den Institutionen, die das Landesteam der Vereinten Nationen bilden, und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSCA fortlaufend anzupassen, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen und Kapazitäten verfügt, unterstreicht, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteams in der Zentralafrikanischen Republik von entscheidender Bedeutung dafür ist, die Integration über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und die längerfristige Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung zu erleichtern, *ersucht* darum, in den Rahmen auch eine frühzeitige, alle Seiten einschließende und integrierte Übergangsplanung im Einklang mit Resolution [2594 \(2021\)](#) aufzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen auf, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

Kinderschutz

50. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten, mit dem Ziel, den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, und die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichtsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und der Sektion Kinderschutz in der MINUSCA weiter zu gewährleisten;

Geschlechterfragen

51. *ersucht* die MINUSCA, entsprechend der Resolution 2467 (2019) ihre Maßnahmen zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion auf diese Gewalt weiter zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Maßnahmen im Einklang mit der genannten Resolution behilflich ist, und in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und dabei der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) und 2538 (2020) und aller Resolutionen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit Vorrang einzuräumen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich im politischen Prozess und im Aussöhnungsprozess und in den zur Durchführung des Friedensabkommens geschaffenen Mechanismen, bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Vorbereitung und Abhaltung der Kommunalwahlen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über den Abbau der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinheiten gewährleisten;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

52. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattantinnen und Kombattanten und bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, zu erfassen, zu entsorgen und zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 2693 (2023) verhängten Maßnahmen verstößt;

53. *betont*, dass die mit Resolution 2127 (2013) festgelegten Rüstungsembargomaßnahmen und die Auflagen in Ziffer 1 der Resolution 2648 (2022) betreffend Vorankündigungen keine Anwendung mehr finden auf den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und

Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, wie in Ziffer 1 der Resolution [2693 \(2023\)](#) festgelegt;

54. *ersucht* die MINUSCA, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Fortschritte bei der Erfüllung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) festgelegten wesentlichen Kriterien zu erzielen, und *fordert* die anderen regionalen und internationalen Partner *auf*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, im Einklang mit Resolution [2693 \(2023\)](#);

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

55. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihren Schutz, ihre Sicherheit und ihre Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, so auch in ihrem Luftraum und bei Nacht, entsprechend dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Berichte des Generalsekretärs

57. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, fakten- und daten-gestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat bereitzustellen, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats der Mission ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, um die Wirksamkeit der Mission zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug der MINUSCA vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten;

58.

a) *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 15. Februar 2024, am 15. Juni 2024 und am 13. Oktober 2024 über die Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats der MINUSCA sowie über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik Bericht zu erstatten, insbesondere auch über alle in Ziffer 58 a) der Resolution [2659 \(2022\)](#) festgelegten Elemente;

b) *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat spätestens im Mai 2024 eine Evaluierung der logistischen Unterstützung, die den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 36 b) bereitgestellt wird, vorzulegen und darin auch die entsprechenden finanziellen Informationen aufzunehmen;

c) *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den bewährten Verfahren eine unabhängige strategische Überprüfung der MINUSCA vorzunehmen und dem Sicherheitsrat die Ergebnisse spätestens am 15. August 2024 vorzulegen, *betont*, dass die Überprüfung auf

der Grundlage umfassender Konsultationen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen maßgeblichen Partnern, darunter Organisationen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen, die Zivilgesellschaft und unabhängige Sachverständige, durchgeführt werden muss, und ersucht darum, dass im Rahmen dieser Überprüfung die Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik bewertet werden und detaillierte Empfehlungen zur möglichen Umstrukturierung des Mandats der MINUSCA, zur Wirksamkeit der Mission und zur Mobilisierung ausreichender Ressourcen und gegebenenfalls zu Optionen für die schrittweise Anpassung ihrer zivilen, polizeilichen und militärischen Komponente sowie Empfehlungen für einen möglichen Übergangsplan und den letztendlichen Abbau des Personals der MINUSCA bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgesprochen werden;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
